

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Ausbildung von Lernenden als Kriterium im öffentlichen Beschaffungsrecht**
Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen

Datum: 28. April 2009

Nummer: 2009-123

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/123

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Ausbildung von Lernenden als Kriterium im öffentlichen Beschaffungsrecht - Änderung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SGS 420)

vom 28. April 2009

1. Zusammenfassung

Die Lehrlingsausbildung stellt unbestritten ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen dar. Beachtenswert ist die Frage, wie viele Lehrbetriebe über die Berücksichtigung der Ausbildung von Lernenden im Beschaffungsrecht erfasst werden können. Kann eine Förderung der Lehrlingsausbildung über das öffentliche Beschaffungswesen erreicht werden?

Ziel des Beschaffungsrechts ist die Stärkung des Wettbewerbs unter Berücksichtigung der eigenen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse, die Gewährleistung der Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit sowie der wirtschaftliche Einsatz der Mittel.

Wird das Kriterium der Lehrlingsausbildung als rechtlich zulässig qualifiziert, sind nach herrschender Lehre verschiedene Rahmenbedingungen in jedem Fall einzuhalten. Diese Rahmenbedingungen lassen dem kantonalen Gesetzgeber wenig Spielraum. Ob es überhaupt Spielraum gibt, wird erst mit der Beurteilung dieser Frage durch das Bundesgericht entschieden.

Der Kanton Basel-Landschaft hat das gleiche Beschaffungsgesetz wie der Kanton Basel-Stadt. Die Kantone erarbeiteten das Gesetz in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Beide Beschaffungsgesetze kennen bisher das Zuschlagskriterium der Lehrlingsausbildung nicht.

Die vorgeschlagene Regelung wurde partnerschaftlich erarbeitet. Sie erlaubt der ausschreibenden Stelle zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Ausbildung von Lernenden zu berücksichtigen ist.

2. Parlamentarische Vorstösse

Die Petitionskommission verspricht sich mit der Gesetzesänderung weitere Anreize für Unternehmen zur Schaffung von Lehrstellen zu geben, beziehungsweise solche beizubehalten.

Die Lehrlingsausbildung ist aus Sicht von Landrat Hannes Schweizer ein so wichtiges bildungspolitisches Anliegen, dass es auch im Submissionswesen angemessen berücksichtigt werden soll.

2.1 Motion [2006/199](#) betreffend Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, eingereicht durch die Petitionskommission am 7. September 2006.

Auftrag:

Wir ersuchen den Regierungsrat dem Landrat eine Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vorzulegen, welche vorsieht, dass bei der Vergabe von Aufträgen mitberücksichtigt wird, ob und in welchem Masse sich um den Auftrag Bewerbende an der Berufsbildung beteiligen.

2.2 Postulat [2005/269](#) "Lehrlingsausbildung als Eignungs- oder Zuschlagskriterium bei öffentlichen Beschaffungen", eingereicht durch Hannes Schweizer am 20. Oktober 2005.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist seit Februar 2000 in Kraft. Gemäss § 26 des Beschaffungsgesetzes erfolgt der Zuschlag zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot, wobei in der Ausschreibung die Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechende Gewichtung angewandt werden müssen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass insbesondere der Preis für den Zuschlag ausschlaggebend ist. Kaum je wird die Lehrlingsausbildung als Zuschlag genannt. Gewerbetreibende welche Lehrlinge ausbilden, sind daher meist benachteiligt.

Die Lehrlingsausbildung ist ein so wichtiges bildungspolitisches Anliegen, dass es auch im Submissionswesen angemessen berücksichtigt werden muss.

Dies kann auf zwei Arten geschehen.

- 1. Beim freihändigen und Einladungsverfahren werden nach Möglichkeit Firmen berücksichtigt, welche Ausbildungsplätze anbieten.*
- 2. Bei Ausschreibungen im offenen oder selektiven Verfahren soll nach Möglichkeit auch die Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium genannt werden.*

2.3 Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt wurde die von Grossrat Peter Malama eingereichte Motion betreffend Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Zuschlagserteilung von öffentlichen Aufträgen mit der Auflage überwiesen, mit dem Kanton Basel-Landschaft eine partnerschaftliche Lösung zu verhandeln

3. Die gewählte Lösung

3.1 Rechtliche Zulässigkeit des Zuschlagskriteriums Lehrlingsausbildung

Ziel des Beschaffungsrechts ist es, die Verfahren von öffentlichen Vergaben im Einklang mit dem übergeordneten Recht so zu gestalten, dass sie transparent sind und alle Anbietenden gleich behandeln, um dadurch den Wettbewerb unter Berücksichtigung der eigenen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten zu stärken und den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu stärken.

Das übergeordnete Recht des Bundes und die vom Kanton abgeschlossenen Staatsverträge schreiben zwingend vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu entfallen hat. Aus rechtlicher Sicht ist es heikel, mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht vergabefremde Ziele zu verfolgen.

Wird das Kriterium der Lehrlingsausbildung als rechtlich zulässig qualifiziert, sind nach herrschender Lehre verschiedene Rahmenbedingungen in jedem Fall einzuhalten:

- Der Lehrlingsausbildung darf im Verhältnis zu den übrigen Zuschlagskriterien kein übermässiger Stellenwert zukommen.
- Auswärtige Anbieter dürfen nicht diskriminiert werden. Das Zuschlagskriterium darf nicht zur Förderung der Lehrlingsausbildung im eigenen Kanton eingesetzt werden.
- Das Kriterium darf nicht auf Anbieter angewendet werden, die keine Lehrlinge ausbilden können oder ihre Lehrstellen nicht besetzen können. Im Anwendungsbereich des GATT/WTO-Übereinkommens (GPA) über das öffentliche Beschaffungswesen darf das Kriterium nicht auf Anbieter aus Ländern angewendet werden, in denen es keine mit dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsbildung gibt.
- Bei der Ermittlung der Anzahl Lehrlinge ist das Verhältnis der Lehrlinge zur Gesamtzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen und nicht die absolute Zahl der Lehrlinge. Ansonsten würden grosse gegenüber kleinen Betrieben bevorzugt.

Diese Rahmenbedingungen lassen dem kantonalen Gesetzgeber wenig Spielraum. Ob es überhaupt Spielraum gibt, wird erst mit der Beurteilung dieser Frage durch das Bundesgericht entschieden.

Das Bundesgericht hat die Frage bisher jedoch offen gelassen, ob es sich bei der Lehrlingsausbildung um ein zulässiges Zuschlagskriterium handelt. Die gleichsam umgekehrte Frage hat das Bundesgericht entschieden. Es sei jedenfalls nicht willkürlich, wenn ein Kantonsgericht der Lehrlingsausbildung gegenüber anderen Kriterien kein allzu grosses Gewicht erlaubt. In einem Urteil vom 16. März 2007 weist das Bundesgericht darauf hin, dass die rechtliche Zulässigkeit des Kriteriums immer noch umstritten ist. Weil in diesem Fall im kantonalen Verfahren der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt worden ist, erachtete das Bundesgericht die Frage der rechtlichen Zulässigkeit als nicht spruchreif (Es wurde durch das kantonale Gericht nicht zweifelsfrei abgeklärt, ob die durch die Anbieter genannten Lehrlinge wirklich die geforderte Berufsgattung erlernten; Urteil des BGer vom 16. März 2007, 2P.242/2006).

3.2 Die Lehrlingsausbildung im schweizerischen Beschaffungsrecht

Auf Kantonebene

Verschiedene Kantone kennen bereits Regelungen zur Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium (vgl. zum ganzen Abschnitt Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2. Auflage, Zürich 2007).

Im Kanton Zürich nennt die Submissionsverordnung in § 33 Abs. 1 verschiedene Kriterien, u.a. die Lehrlingsausbildung, die neben dem Preis berücksichtigt werden können. Die Lehrlingsausbildung stellt somit in Zürich kein zwingend zu berücksichtigendes Kriterium dar. Das Verwaltungsgericht Zürich hat sich eingehend mit der Zulässigkeit des Zuschlagskriteriums der Lehrlingsausbildung befasst (vgl. VB.2005.00526 E. 6; VB.2001.00215 E. 6) und erachtet es unter gewissen Vorgaben als zulässig. Im Vergleich zu den übrigen Kriterien, die sich am Nutzen der beschafften Güter und Dienstleistungen orientieren, muss der Lehrlingsausbildung eine klar untergeordnete Rolle zukommen. Das Kriterium Lehrlingsausbildung darf 10% des Gesamtgewichts aller Zuschlagskriterien nicht überschreiten. Es darf insbesondere gegenüber Anbietern aus Vertragsstaaten des

GATT/WTO-Übereinkommens (GPA) nicht angewendet werden, da diese keine dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsausbildung kennen.

Der Kanton Aargau kennt in § 18 Abs. 2 des Submissionsdekrets eine der Zürcher Lösung vergleichbare Regelung. In der Praxis stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau unter Berufung auf den Willen des Gesetzgebers fest, die Lehrlingsausbildung dürfe nur dann eine Rolle spielen, wenn sich bei der Zuschlagserteilung bezüglich der übrigen Kriterien gleichwertige Angebote gegenüberstehen (vgl. AGVE 2001, 342 E. 1c/bb/aaa; AGVE 1999, 294 E. 2c/bb). Diese Art der Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung findet sich in einigen Kantonen, die dieses Zuschlagskriterium kennen, u.a. im Kanton St. Gallen. Ausdrücklich als zulässig bei ansonsten gleichwertigen Angeboten qualifiziert das Verwaltungsgericht Freiburg die Lehrlingsausbildung (VG Freiburg, Urteil vom 21. September 2001).

Besonders weit geht der Kanton Bern¹, der seit dem 1. April 2008 in bestimmten Fällen Anbietenden, die Lehrlinge ausbilden, beim Preis einen Bonus gewährt. Das so genannte Berner Modell findet jedoch allein Anwendung bei Werkverträgen im Bereich Hochbau. Nicht zur Anwendung kommt das Modell bei den übrigen Vergaben im Bereich Hochbau (bspw. Dienstleistungen) sowie bei allen anderen Beschaffungen des Kantons (bspw. Tiefbau). Das Berner Modell basiert auf einer Selbstdeklaration durch die Anbietenden. Es existiert keine Stelle, welche die Angaben der Anbietenden bestätigen könnte. Ob das Berner Modell rechtlich zulässig ist, ist zurzeit noch offen. Das Berner Verwaltungsgericht hatte bislang noch keinen Fall zu beurteilen.

Andere Kantone stehen dem Kriterium der Lehrlingsausbildung kritischer gegenüber. Nach Praxis des Thurgauer Verwaltungsgerichts ist das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung unzulässig. Das Gericht lässt offen, ob es berücksichtigt werden kann, wenn sich im Übrigen gleichwertige Angebote gegenüberstehen (TVR 2000, Nr. 30, 143). Das Walliser Kantonsgericht erachtet die Lehrlingsausbildung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit des Angebots als nicht ganz unproblematisch (KG Wallis, Urteil A1 00 52 vom 8. November 2000, E.5.3).

Der Kanton Basel-Landschaft hat das gleiche Beschaffungsgesetz wie der Kanton Basel-Stadt. Die beiden Kantone erarbeiteten das Gesetz in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Beide Beschaffungsgesetze kennen bisher das Zuschlagskriterium der Lehrlingsausbildung nicht.

Zusammengefasst sieht die Mehrheit der Kantone, die eine Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Beschaffungsrecht kennt, vor, dass die Ausbildungstätigkeit der Anbietenden bei gleichwertig sich gegenüberstehenden Angeboten den Ausschlag geben soll.

Auf Bundesebene - Vorentwurf des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

Öffentliche Beschaffungen der Kantone sind bisher nicht einheitlich geregelt und es besteht eine grosse Anzahl verschiedener Rechtsgrundlagen. Jeder Kanton kennt seine eigene Beschaffungsordnung. Darüber hinaus sind internationale Abkommen einzuhalten sowie Spezialgesetze auf Bundesebene, die ebenfalls beschaffungsrelevante Bestimmungen enthalten. Zur Umsetzung des GATT/WTO-Übereinkommens (GPA) vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen schlossen die Kantone die Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 ab (IVöB). Zufolge des Bilateralen Abkommens Schweiz-EG vom 21. Juni 1999 haben die Kantone eine weitere

¹ (www.bve.be.ch/site/berechnungsformular_bonus_lernende.pdf).

interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 abgeschlossen (revIVöB). Mit einem neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) werden gleichzeitig die Aktualisierung des Beschaffungsrechts des Bundes sowie eine gesamtschweizerische Harmonisierung des Beschaffungsrechts angestrebt. Am 30. Mai 2008 wurde der Vorentwurf des BöB (VE BöB) mitsamt erläuterndem Bericht publiziert.

Auch auf Bundesebene war die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium Thema eines parlamentarischen Vorstosses (Motion Galladé vom 10. März 2004). Der Vorentwurf enthält eine Regelung über die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Vergabeverfahren.

Art. 39 Abs. 5 VE BöB: Bei gleichwertigen Angeboten berücksichtigt die Beschaffungsstelle, in welchem Ausmass eine Anbieterin Ausbildungsplätze anbietet.

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird dazu ausgeführt: „Sind zwei Angebote gleichwertig, ist zwischen Anbieterinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz der Zuschlag derjenigen Anbieterin zu erteilen, die Ausbildungsplätze anbietet und damit gesamtwirtschaftliche Verantwortung trägt. [...] Die Beschaffungsstelle kann zur Bewertung des Ausbildungsangebotes auf die Zahl der Ausbildungsplätze im Verhältnis zum gesamten Personalbestand abstellen, um eine Benachteiligung von kleinen Betrieben gegenüber grossen zu verhindern.“ Nach Auffassung des Eidgenössischen Finanzdepartements eignet sich die Berücksichtigung der Ausbildungsplätze nicht als Zuschlagskriterium, da ansonsten leistungsbezogene und leistungsfremde Zuschlagskriterien vermischt würden. Eine solche Vermischung würde den Wettbewerb einschränken und sich verzerrend auf die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots auswirken (Erläuternder Bericht VE BöB, 55).

Der Bund schlägt somit vor, was mehrere Kantone ebenfalls praktizieren. Eine Anbieterin, die Lehrlinge ausbildet, soll den Vorzug erhalten gegenüber einer Anbieterin mit einem ansonsten gleichwertigen Angebot.

3.3 Vorgeschlagene Regelung für den Kanton Basel-Landschaft

In Anlehnung an den Vorentwurf des Bundesgesetzes über öffentliche Beschaffungen sowie in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kantone wird vorgeschlagen, die Lehrlingsausbildung zunächst bei gleichwertigen Angeboten den Ausschlag geben zu lassen (§ 26 Abs. 2 des kant. Beschaffungsgesetzes).

Darüber hinaus soll das Kriterium der Lehrlingsausbildung in der Umschreibung der Zuschlagskriterien ausdrücklich genannt werden (§ 20 der Verordnung zum kant. Beschaffungsgesetz).

Damit geht die vorgeschlagene Regelung weiter als der Vorentwurf des Bundes für öffentliche Beschaffungen und entspricht den Regelungen in den Kantonen Zürich und Aargau. Die vorgeschlagene Regelung sieht jedoch nicht vor, die Lehrlingsausbildung zwingend bei jeder öffentlichen Ausschreibung zum Gegenstand zu machen.

Die synoptische Darstellung der bestehenden und der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung liegt der Landratsvorlage bei. Die Änderungen sind hervorgehoben.

Die Lehrlingsausbildung stellt unbestritten ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen dar. Nach Auffassung der Motionärinnen und Motionäre sind Gewerbetreibende, welche Lehrlinge ausbilden,

regelmässig benachteiligt, wenn der Preis das massgebliche Zuschlagskriterium darstellt. Aus ihrer Sicht soll mit der Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung in Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand ein Anreiz zur Schaffung von Ausbildungsplätzen gegeben werden. Es erscheint jedoch fraglich, ob die Ausbildungstätigkeit eines Betriebes pauschal als Nachteil dargestellt werden kann. Siehe dazu auch die [schriftliche Antwort](#) des Regierungsrates vom 22. August 2006 zur Beantwortung der Interpellation [2006/081](#) von Landrat Hanspeter Frey betreffend "Belohnt werden soll wer Lernende ausbildet". Gemäss Bericht der Baseltätischen Arbeitsgruppe Masterplan Berufsbildung aus dem Jahre 2007 (in Zusammenarbeit des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) lohnt sich Ausbilden insgesamt. Die Wirtschaft gebe (für das Jahr 2000) für die Ausbildung von Lernenden 4.8 Milliarden Franken aus. Dank des produktiven Einsatzes der Lernenden nehme sie 5.2 Milliarden Franken ein. Es müsse berücksichtigt werden, dass das positive Kosten/Nutzen-Verhältnis von Branche zu Branche und je nach Betriebsstruktur unterschiedlich sei. Unter Einbezug der Personalrekrutierungskosten dürfte jedoch überall ein positives Verhältnis resultieren (Masterplan Berufsbildung, 3.5 Finanzierung, Investitionen der Wirtschaft). Damit rechnet sich für die Mehrzahl der Betriebe die Ausbildungstätigkeit ganz direkt. Für andere Firmen ergibt sich ein Nutzen aus der Lehrtätigkeit, indem die Lernenden nach Abschluss ihrer Ausbildung weiterbeschäftigt werden können.

Beachtenswert ist die Frage, wie viele Lehrbetriebe über die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Beschaffungsrecht erfasst werden können. Kann mit anderen Worten eine Förderung der Lehrlingsausbildung überhaupt erreicht werden? Zunächst ist die Lehrlingsausbildung dann sachgerecht zu berücksichtigen, wenn das Auftragsvolumen zu einem gewissen Mindestsatz aus Arbeitsleistung besteht. Kommt mit anderen Worten der Arbeitsleistung der bei den Anbietenden Beschäftigten ein allzu kleines Gewicht zu im Verhältnis zu anderen Kostenelementen des Auftrags (z.B. Maschinen oder Rohstoffe), ist die Lehrlingsausbildung kaum preisrelevant zu berücksichtigen. Ebenfalls von Bedeutung ist der Umsatzanteil, den Aufträge der öffentlichen Hand auf Seiten der ausbildenden Betriebe erreichen. Dieser Umsatzanteil liegt ungefähr zwischen 7 % und 20 bis 30 % (Schätzung). Eine Ausnahme bildet das Tiefbaugewerbe, dessen Anteil an öffentlichen Aufträgen bedeutend ist (geschätzt ungefähr 70 %). Der Vergleich mit der Praxis in Bern zeigt jedoch, dass gerade in diesem Bereich (Tiefbau) das so genannte Berner Modell gar nicht angewendet wird. Zusammengefasst entspricht die Bevorzugung von ausbildenden Firmen bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand nicht in erster Linie einer finanziellen Notwendigkeit und erreicht nur einen Teil der Firmen, die Lehrlinge ausbilden. Bei diesem Wirkungsgrad rechtfertigt sich die Einführung eines zwingend zu berücksichtigenden Zuschlagskriteriums nicht. Die Einführung eines zwingend zu berücksichtigenden Kriteriums würde nicht nur nichts nützen, sondern könnte sogar schaden.

Bei Aufträgen die im offenen Verfahren ausgeschrieben werden, sind in der Regel neben dem Preis noch weitere Zuschlagskriterien vorgesehen. Diese sind jeweils unterschiedlich gewichtet, abgestimmt auf die auszuführenden Aufträge. Die Pflicht, das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden mit einer beachtlichen Gewichtung anzuwenden, könnte zur Folge haben, dass Anbietende trotz schlechterer Wertung bei den projektbezogenen Zuschlagskriterien beauftragt werden müssten. Der Zuschlag an das geeignetste Angebot muss weiterhin Vorrang haben. Leistungs- und projektbezogene Kriterien stehen im Vordergrund, sowohl unter dem Blickwinkel der Ergebnisorientierung als auch durch die Verpflichtung der wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern. Ohne die Gewissheit, dass das Zuschlagskriterium der Lehrlingsausbildung eine effektive Förderung der Lehrlingsausbildung bedeutet, sollen öffentliche Aufträge nicht verteuert werden.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint angemessen. Sie erlaubt der Zuschlagserteilenden Behörde, im Einzelfall zu entscheiden ob, und in welchem Umfang das Kriterium der Lehrlingsausbildung zu berücksichtigen ist.

In jedem Fall ist übergeordnetes Recht einzuhalten. So darf ein Zuschlagskriterium nicht diskriminierend sein. Bei Beschaffungsverfahren im Staatsvertragsbereich darf somit das Kriterium der Lehrlingsausbildung gemäss Gerichtspraxis nicht angewendet werden, da ausländische Anbieter in der Regel keine vergleichbare Berufsausbildung kennen.

Das Verbot der Diskriminierung gilt selbstredend auch gegenüber Inländern und es ist durch das Bundesgericht noch nicht entschieden, ob das Zuschlagskriterium der Ausbildung Lernender dem Diskriminierungsverbot standhält. Nach anerkannter Auffassung sind die Lernenden nicht als absolute Grösse, sondern im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft zu ermitteln. Neben einer Lehre ist wohl auch eine Anlehre zu berücksichtigen. Nicht gefestigt ist hingegen die Praxis zur Frage, ob alle Lehrlinge eines anbietenden Betriebs zu berücksichtigen sind oder nur die Lehrlinge der in Frage stehenden Berufsgruppe.

Schliesslich bleibt daran zu erinnern, dass es sich bei der Einführung des Beschaffungsgesetzes um ein partnerschaftliches Geschäft mit dem Kanton Basel-Stadt handelte, indem beide Kantone gleichlautende Gesetze in Kraft setzten. Wie der beigelegten synoptischen Darstellung zu entnehmen ist, sind in beiden Kantonen übereinstimmende Formulierungen geplant. Würde der Kanton Basel-Landschaft die Lehrlingsausbildung sogar als zwingendes Kriterium einführen, würde er sich von seinem Partnerkanton entfernen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen sowohl Ablehnung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung als auch Zustimmung bis hin zu weitergehenden Regelungen als der vorgeschlagen; das Resultat ist eine ganze Bandbreite von möglichen Rückmeldungen. Grossmehrwertlich wird die vorgeschlagene Regelung begrüsst, wenn auch zurzeit noch nicht alle möglichen Auswirkungen in einer allfälligen Umsetzung sowie Rechtsprechung abgeschätzt werden können.

4.1 Gemeinden

Die Gemeinden Allschwil, Ettingen, Muttenz, Tecknau und Therwil reichten eine eigenständige Vernehmlassungsantwort ein, in der sie die vorgeschlagene Gesetzesänderung begrüssen.

Die Gemeinde Reigoldswil lehnt die Aufnahme des Kriteriums "Ausbildung von Lernenden" im Beschaffungsrecht ab.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) unterstützt die Bestrebungen, die Lehrlingsausbildung als mögliches Zuschlagskriterium bei öffentlichen Vergaben zu etablieren. Der Verband teilt mit, dass sowohl aus allgemein bildungspolitischen Überlegungen als auch angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage Massnahmen, welche die Lehrlingsausbildung fördern, zu begrüssen seien. Der VBLG ist der Meinung, dass die Ausbildung von Lernenden als selbständiges Zuschlagskriterium aufgenommen werden müsse - nicht zwingend, aber als Option -, wenn die Möglichkeit geschaffen werden soll, damit etwas zu bewirken.

4.2 Politische Parteien

CVP

Die CVP steht der Absicht der Gesetzesänderung, die Ausbildung von Lernenden als Kriterium im öffentlichen Beschaffungsrecht zu verankern, sehr positiv gegenüber. Begrüsst wird auch die gleichzeitig und partnerschaftlich angestrebte Lösung in beiden Basel.

EVP

Die EVP hält sich eng an die Stellungnahme der CVP, deren Haltung vollumfänglich geteilt wird.

FDP

Die FDP lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des Beschaffungsgesetzes mit der Begründung ab, sie würde eine zusätzliche Regelung einführen, welche die Anbietenden mit noch mehr Bürokratie belaste. Das Zuschlagskriterium "Lehrlingsausbildung" sei sachfremd und stehe in keinem direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

Grüne Baselland

Änderungsvorschlag, weil der vorgeschlagene Gesetzestext zu wenig präzise sei und den Auftraggebern zuviel Spielraum lasse. Der Vorschlag zur Formulierung von § 26 Abs. 2 lautet:

Bei gleichwertigen Angeboten von Anbietenden mit Sitz in der Schweiz soll der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der während den vorangegangenen drei Jahren im Verhältnis zu seinem Personalbestand am meisten Lernende ausgebildet hat.

SVP

Die SVP steht der regierungsrätlichen Vernehmlassungsvorlage kritisch gegenüber, da das Kriterium der Lehrlingsausbildung die unterschiedlichen Situationen der Unternehmen nicht berücksichtige. Aus dem vergabefremden Kriterium ergäbe sich zusätzliches Diskriminierungspotential wie die Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmungen gegenüber Grossunternehmen, welche im Regelfall über eine permanente feste Ausbildungsstruktur verfügen. Fraglich oder schwierig sei eine allfällige Anwendung dieses Vergabekriteriums im internationalen Verhältnis.

SP

Die SP begrüsst ausdrücklich die Aufnahme der Lehrlingsausbildung als Kriterium im öffentlichen Beschaffungswesen. Um die Anreize für die Schaffung von Lehrstellen zu verstärken, fordert die SP Baselland, dass wie im Kanton Bern bei Werkverträgen und Beschaffungen auch ein Preisbonus für Betriebe mit Lernenden gewährt wird. Oder zumindest sei die in der Vorlage vorgesehene *kann* Formulierung durch eine *muss* Formulierung zu ersetzen.

4.3 Organisationen und Verbände

Wirtschaftskammer Baselland

Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst grundsätzlich sehr, dass das Kriterium des Engagements von Betrieben in der Berufsbildung, das heisst konkret die Ausbildung von Lernenden, nunmehr auch in den gesetzlichen Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Basellandschaft seinen Niederschlag finden soll. Hingegen ist die Wirtschaftskammer BL der Ansicht, die vorliegend vorgeschlagenen Änderungen gingen mit ihren Formulierungen zu wenig weit. Das Kriterium der Lehrlingsausbildung soll künftig *bei Auftragsvergaben* zwingend (soweit gesetz-

lich zulässig) eine anteilmässige Rolle spielen und nicht nur in Situationen mit gleichwertigen Angeboten von Anbietenden.

SIA Sektion Basel

Die SIA Sektion Basel begrüsst, dass der Ausbildung von Lernenden auch bei Vergabeentscheiden Gewicht gegeben werden soll und befürwortet daher die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

Der Verband weist auf die Ausbildung Studierender an Fachhochschulen und Universitäten hin, die im Rahmen von Praktika auch eine Ausbildung im Betrieb erhalten. Diese sollen der Ausbildung von Lernenden gleichgestellt werden.

Ausbildnerverein Raum- und Bauplanung Nordwestschweiz

Der Verein begrüsst die Gesetzesanpassung, erwartet aber, dass Praktikanten nicht mit eingerechnet werden dürfen.

Verband Bauunternehmer Region Basel

Der BRB begrüsst die neue Formulierung, insbesondere die diesbezügliche Koordination mit der vorgesehenen Änderung in Basel-Stadt.

4.4 Diverse

Büro Raumplanung Holzemer

Die Stellungnahme lautet analog jener der SIA Sektion Basel.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Wird die "Ausbildung von Lernenden" als Zuschlagskriterium in einem Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand angewendet, führt dies automatisch zu Mehraufwendungen auf Seite der Anbietenden und insbesondere der KMU-Wirtschaft. Ein am Beschaffungsverfahren teilnehmender Anbietender muss im konkreten Fall einen Nachweis über sein Engagement in der Ausbildung von Lernenden erbringen.

Diese Regelung betrifft alle KMU, die sich an einem Beschaffungsverfahren beteiligen, in welchem das Kriterium der Lehrlingsausbildung vorgesehen ist. Die Eingabe des Nachweises stellt eine Bringschuld der Anbietenden dar.

Ständige Listen stellen keine Alternative dar. Zum einen sind ständige Listen einmal jährlich zu publizieren. Was wiederum bedeutet, dass sich die Unternehmungen, welche in der ständigen Liste aufgenommen werden wollen sich dementsprechend qualifizieren müssen. In dem die erforderlichen Bestätigungen eingereicht werden. Im weiteren ist zu beachten, dass in einem Beschaffungsverfahren auch die Teilnahme ohne Registrierung in einer ständigen Liste möglich sein muss. Zum andern resultiert aus dem führen von ständigen Listen ein administrativer Mehraufwand auf Seite der ausschreibenden Stellen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, in der Umsetzung eine KMU freundliche Lösung zu suchen und die entsprechende Regelung in der Verordnung zum Beschaffungsgesetz dem KMU-Forum zur Stellungnahme vorzulegen.

6. Anträge

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat folgende Anträge:

1. Der Landrat beschliesst die Änderung des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen gemäss beiliegendem Entwurf.
2. Die Motion [2006/199](#) der Petitionskommission und das Postulat [2005/269](#) von Hannes Schweizer werden als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 28. April 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Ballmer

der 2. Landschreiber:

Achermann

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der bestehenden und vorgeschlagenen und abgeglichenen gesetzlichen Regelung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Landratsbeschluss

Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 2 Zuschlag

² Bei gleichwertigen Angeboten von Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

III.

Die Motion [2006/199](#) der Petitionskommission und das Postulat [2005/269](#) von Hannes Schweizer werden als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 420

Synoptische Darstellung der bestehenden und der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung. Die Änderungen sind hervorgehoben.

Kantonales Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Basel-Stadt		Basel-Landschaft	
Bestehend	Neu	Bestehend	Neu
<p>3. Zuschlag</p> <p>§ 26. Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertigen Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitschaft zu Servicearbeiten; b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung; c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden. <p>³ Beim offenen und beim selektiven Verfahren darf der Vertrag nach Ablauf der Frist zum Rekurs gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es</p>	<p>3. Zuschlag</p> <p>§ 26. Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertiger Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitschaft zu Servicearbeiten; b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung; c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden. d) Bei Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert. 	<p>E. Öffnung, Prüfung und Zuschlag</p> <p>§ 26 ¹ Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Der Vertrag mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	<p>E. Öffnung, Prüfung und Zuschlag</p> <p>§ 26 ¹ Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p> <p>² Bei gleichwertigen Angeboten von Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert.</p> <p>³ Der Vertrag mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.</p>

Gelöscht: H:\DSK\ZBS\Beat Tschudin\Projekte-Pendenzen\2008\Lehrlingsausbildung als Kriterium\08-08-25_Synoptische Darstellung BS BL.abgestimmt.doc

sei denn, das Verwaltungsgericht habe dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt.	³ Beim offenen und beim selektiven Verfahren darf der Vertrag nach Ablauf der Frist zum Rekurs gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt.		
---	---	--	--

Verordnung zum Beschaffungsgesetz

Basel-Stadt		Basel-Landschaft	
<i>Bestehend</i>	<i>Neu</i>	<i>Bestehend</i>	<i>Neu</i>
III. Zuschlag <i>1. Kriterien</i>	III. Zuschlag <i>1. Kriterien</i>	C. Ausschreibung und Angebote	C. Ausschreibung und Angebote
<p>§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe und Versorgungssicherheit.</p> <p>³ Die Zuschlagskriterien sind in den</p>	<p>§ 30. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.</p> <p>² Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit und Ausbildung von Lernenden.</p>	<p>§ 20 Zuschlagskriterien ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis- / Leistungs-Verhältnis</p> <p>² Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen.</p> <p>³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>§ 20 Zuschlagskriterien ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis- / Leistungs-Verhältnis</p> <p>² Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen. Die Ausbildung von Lernenden kann gebührend berücksichtigt werden.</p> <p>³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>

Gelöscht: H:\DSK\ZBS\Beat Tschudin\Projekte-Pendenzen\2008\Lehrlingsausbildung als Kriterium\08-08-25_Synoptische Darstellung BS BL_abgestimmt.doc

<p>Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>³ Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>		
---	---	--	--

Gelöscht: H:\DSK\ZBS\Beat Tschudin\Projekte-Pendenzen\2008\Lehrlingsausbildung als Kriterium\08-08-25_Synoptische Darstellung BS BL_abgestimmt.doc